13.2. ÄNDERUNG

Gemeinde Büttgen

2. ERGÄNZUNG zum BEBAUUNGSPLAN NR. 13 (1 BLATT UND TEXTLICHE FESTSETZUNGEN
BLATT NR. 1

GEMARKUNG BÜTTGEN FLUR 11 M. 1:500

2.vereinfachte Änderung
> bitte wenden Sie sich an das Infobüro Planen + Bauen

38.vereinfachte Änderung
> bitte wenden Sie sich an das Infobüro Planen + Bauen

3.vereinfachte Änderung
> bitte wenden Sie sich an das Infobüro Planen + Bauen

ENTWORFEN: NEUSS, DEN 196

ANGEFERTIGT: NEUSS, DEN 28. Okt. 1971
Helmut Henrich Öff. bast. Vermessungsingenieur
ö.b.Verm. Ing.

ES WIRD BESCHEINIGT, DASS DIE DARSTELLUNG DES GEGENWÄRTIGEN ZUSTANDES RICHTIG UND DIE FESTLEGUNG DER STÄDTEBAULICHEN PLANUNG GEOMETRISCH EINDEUTIG IST
Neuss, den 28. Okt. 1971
ö.b.Verm. Ing.

KREISGRENZE
GEMEINDEGRENZE
GEMARKUNGSGRENZE
FLURGRENZE
FLURSTÜCKSGRENZE (alt)
FLURSTÜCKSGRENZE (neu)
BESTEHENDE BAULICHE ANLAGEN
× 38.29 HÖHE ÜBER N.N.

Art der baulichen Nutzung

WS	KLEINSIEDLUNGSGEBIET	Mi	MISCHGEBIET
WR	REINES WOHNGEBIET	GE	GEWERBEGEBIET
WA	ALLGEMEINES WOHNGEBIET	GI	INDUSTRIEGEBIET
MD	DORFGEBIET	SW	WOCHENENDHAUSGEBIET
MK	KERN GEBIET	SO	SONDERGEBIET

Mass der baulichen Nutzung

II GESCHOSSZAHL (HÖCHSTGRENZE)
(I) GESCHOSSZAHL (ZWINGEND)
GRZ GRUNDFLÄCHENZAHL
GFZ GESCHOSSFLÄCHENZAHL

Bauweise, Baulinien u. Grenzen

o OFFENE BAUWEISE
g GESCHLOSSENE BAUWEISE
NUR EINZEL- U. DOPPELHÄUSER ZULÄSSIG
NUR HAUSGRUPPEN ZULÄSSIG
BAULINIE
BAUGRENZE
FIRSTRICHTUNG

Bauliche Anlagen und Einrichtungen für den Gemeinbedarf

FLÄCHEN ODER BAUGRUNDSTÜCKE FÜR DEN GEMEINBEDARF
ART DER BAULICHEN ANLAGEN UND EINRICHTUNGEN:
VERWALTUNGSGEBÄUDE
JUGENDHEIM JUGENDHERBERGE
KINDERTAGESSTÄTTE KINDERGARTEN
SCHULE
POST
SCHUTZRAUM
KRANKENHAUS
KIRCHE
FEUERWEHR

Verkehrsflächen:

STRASSENVERKEHRSFLÄCHEN
P ÖFFENTLICHE PARKFLÄCHE
STRASSENBEGRENZUNGSLINIE

Flächen für Versorgungsanlagen ODER FÜR DIE VERWERTUNG ODER BESEITIGUNG VON ABWÄSSER ODER FESTEN ABFALLSTOFFEN

FLÄCHEN ODER BAUGRUNDSTÜCKE FÜR VERSORGUNGSANLAGEN
ART DER ANLAGEN
WASSERBEHÄLTER
KLÄRANLAGE
UMSPANNWERK
UMFORMERSTATION
PUMPWERK
BRUNNEN

Grünflächen

GRÜNFLÄCHEN
ART DER GRÜNFLÄCHEN
PARKANLAGE
FRIEDHOF
SPIELPLATZ
ZELTPLATZ
DAUERKLEINGÄRTEN
BADEPLATZ
SPORTPLATZ

Wasserflächen UND FLÄCHEN FÜR DIE WASSERWIRTSCHAFT

WASSERFLÄCHEN
FLÄCHEN FÜR DIE WASSERWIRTSCHAFT

Flächen FÜR AUFSCHÜTTUNGEN, ABGRABUNGEN U. GEWINNUNG VON BODENSCHÄTZEN

AUFSCHÜTTUNGEN
ABGRABUNGEN

Flächen für die Land- und Forstwirtschaft

FLÄCHEN FÜR DIE LANDWIRTSCHAFT
FLÄCHEN FÜR DIE FORSTWIRTSCHAFT

Sonstige Darstellungen und Festsetzungen

ST. GA. FLÄCHEN FÜR STELLPLÄTZE ODER GARAGEN
VON DER BEBAUUNG FREIZUHALTENDE GRUNDSTÜCKE
ABGRENZUNG DER NUTZUNG INNERHALB EINES BAUGEBIETES
ABGRENZUNG DES RÄUMLICHEN GELTUNGSBEREICHS DES BEBAUUNGSPLANES
L LANDSCHAFTSSCHUTZGEBIET
N NATURSCHUTZGEBIET
SAN SANIERUNGSGEBIET
FLÄCHEN FÜR BAHNANLAGEN
FÜHRUNG OBERIRDISCHER VERSORGUNGSANLAGEN UND HAUPTWASSERLEITUNGEN
W WASSERSCHUTZGEBIET
3.42 VERBINDLICHE MASSE
(5.0) NICHT VERBINDLICHE MASSE
GRENZE DES WASSER- U. BODENVERBANDES NORDKANAL
D.N. = DACHNEIGUNG
MIT GEH- FAHR- U. LEITUNGSRECHTEN ZU BELASTENDE FLÄCHEN
ÜBERBAUBARE GRUNDSTÜCKSFLÄCHE
BETON-KRAGPLATTE
VORGARTENFLÄCHE
ÜBERBAUBARER DURCHGANG
DIE IN DEN EINZELNEN BAUGEBIETEN ANGEGEBENEN GRUND- UND GESCHOSSFLÄCHENZAHLEN HABEN KEINE RECHTSVERBINDLICHKEIT. DIE MIT DEN GRUNDSTÜCKSFLÄCHEN AUSGEWIESENEN GRUND- UND GESCHOSSFLÄCHENZAHLEN KENNZEICHNEN ALS DIE ANGENOMMENEN GRUND- UND GESCHOSSFLÄCHENZAHLEN SIND.

DIESER PLAN IST GEMÄSS § 2 (1) BBauG DURCH BESCHLUSS DES RATES DER GEMEINDE BÜTTGEN VOM 8.11.71 AUFGESTELLT WORDEN
BÜTTGEN, DEN 10.11.71
DER RAT DER GEMEINDE
Bürgermeister
Ratsmitglied
DER GEMEINDEDIREKTOR

NACH ORTSÜBLICHER BEKANNTMACHUNG AM 24. 12. 71 HAT DIESER PLAN MIT BEGRÜNDUNG GEM § 2 (6) BBauG IN DER ZEIT VOM 10.1.72 BIS 10.2.72 ÖFFENTLICH AUSGELEGEN.
BÜTTGEN den 11.2.72
Bürgermeister

DER RAT DER GEMEINDE BÜTTGEN HAT DIESEN BEBAUUNGSPLAN GEM. § 10 BBauG I.V. MIT § 28 GO NW AM 24.5.72 ALS SATZUNG BESCHLOSSEN
BÜTTGEN, DEN 22.6.72
DER RAT DER GEMEINDE
Bürgermeister
Ratsmitglied
DER GEMEINDEDIREKTOR

DIESER PLAN IST GEM. § 11. BBauG MIT VERFÜGUNG VOM HEUTIGEN TAGE GENEHMIGT WORDEN.
DÜSSELDORF, KÖLN 13.4.1973
DER REGIERUNGSPRÄSIDENT
I.A.

GEM § 12 BBauG IST DIE GENEHMIGUNG DES REGIERUNGSPRÄSIDENTEN VOM 13.9.73 SOWIE DIE ÖFFENTLICHE AUSLEGUNG DIESES BEBAUUNGSPLANES MIT BEGRÜNDUNG AM 8.12.73 ORTSÜBLICH BEKANNT GEMACHT WORDEN.
BÜTTGEN, DEN 10.12.73
Gemeindedirektor